

Verordnung über das Zivilstandswesen

vom 25. September 2001^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 98 Absatz 2a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000 ¹,

auf Antrag des Justiz-, Gemeinde- und Kulturdepartementes,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 ² *Zivilstandskreise*

Im Kanton Luzern bestehen die im Anhang aufgeführten Zivilstandskreise und Zivilstandsämter.

§ 1a ³ *Räumlichkeiten*

Die Standortgemeinde des Zivilstandsamtes stellt diesem zweckdienliche Räumlichkeiten zur Verfügung.

§ 1b ⁴ *Anzeige von Todesfällen*

Gemeinden, in denen kein Zivilstandsamt besteht, bezeichnen für die Entgegennahme und Weiterleitung von Todesanzeigen über die in der Wohngemeinde verstorbenen Personen eine Amtsstelle.

§ 2 *Finanzierung*

¹ Die Gemeinde trägt die Kosten des Zivilstandswesens.

² Die Kosten der zentralen Datenbank gemäss Artikel 45a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 ⁵ (ZGB) werden entsprechend der Bevölkerungszahl der Gemeinden gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik (ständige Wohnbevölkerung am Ende des Vorjahres des Rechnungsjahres) aufgeteilt und von der kantonalen Aufsichtsbehörde den Zivilstandsämtern in Rechnung gestellt. ⁶

§ 3 *Aufsicht*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement ⁷ ist die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen.

Absätze 2–4 ⁸

§ 4 ⁹ *Weitere Zuständigkeiten und Behörden*

¹ Das Amt für Gemeinden ist zuständig für das Erfassen ausländischer Entscheidungen und Urkunden über den Zivilstand auf Grund von Verfügungen der Aufsichtsbehörde (Art. 2 Abs. 2a ZStV ¹⁰).

²Der Gemeinderat am Auffindungsort ist über das Auffinden eines Findelkindes zu benachrichtigen (Art. 38 Abs. 1 ZStV ¹⁰).

§ 4a ¹¹ *Gerichtsurteile und Verwaltungsverfügungen*

¹Für Gerichtsurteile und Verwaltungsverfügungen, die im Kanton Luzern zu beurkunden sind, sind die Zivilstandsämter in folgender Reihenfolge zuständig:

- a. das Zivilstandsamt am luzernischen Wohnsitz einer der betroffenen Personen,
- b. das Zivilstandsamt am luzernischen Heimatort einer der betroffenen Personen,
- c. das Zivilstandsamt am Sitz der Behörde, die erstinstanzlich entschieden hat.

²Verwaltungsverfügungen des Bundes werden vom Zivilstandsamt am Heimatort einer der betroffenen Personen beurkundet.

³Die Gerichte und die Verwaltungsbehörden legen fest, welches Zivilstandsamt gemäss Absatz 1a oder b für die Beurkundung zuständig ist, und teilen diesem ihr Urteil oder ihre Verfügung nach Eintritt der Rechtskraft mit.

II. Geschäftsführung

§ 5 *Amtssprache*

Die Register werden in deutscher Sprache geführt.

§§ 6–8 ¹²

§ 9 *Veröffentlichung von Zivilstandsfällen*

Zivilstandsfälle werden nur auf Verlangen und mit dem Einverständnis aller Betroffenen veröffentlicht.

III. Schlussbestimmungen

§ 10 *Aufhebung eines Erlasses*

Die Verordnung über das Zivilstandswesen vom 29. Oktober 1953 ¹³ wird aufgehoben.

§ 11 *Inkrafttreten*

Die Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund ¹⁴ am 1. Januar 2002 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. September 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler